

# RS Vwgh 1991/4/8 91/15/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1991

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

MRG §39 Abs5;

MRG §40 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Bestätigung nach § 40 Abs 3 MRG wird keinesfalls für irgendwelche Zwecke vor der Gemeinde benötigt, sondern für Zwecke des sich daran anschließenden Gerichtsverfahrens. Ein Antrag auf Ausstellung einer derartigen Bestätigung stellt demnach keine im Verfahren vor der Gemeinde erforderliche Schrift dar und ist daher nicht nach § 39 Abs 5 MRG gebührenbefreit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150023.X05

## Im RIS seit

08.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)